

Vergabeordnung (2. Nachtrag)

§ 1 Anwendung der Vergabeordnung (VGO)

Für die jährliche Vergabe von frei gewordenen Kindergartenplätzen zum Stichtag 31. Januar, können nur Erziehungsberechtigte berücksichtigt werden, die zu diesem Zeitpunkt eine gültige aktive Mitgliedschaft haben. Vereinsanmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt finden für dieses Kindergartenjahr keine Berücksichtigung (Ausnahme soziale Härtefälle gem. § 4). Ist zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Bewerber höher als die Zahl der freien Plätze, erfolgt eine Platzvergabe nach den Grundsätzen des § 2 dieser VGO. Andernfalls erhält jeder Bewerber, der die gesetzlichen Anforderungen nach § 24 SGB 8 und die satzungsgemäßen Voraussetzungen des Trägers erfüllt, einen Platz in der Tageseinrichtung.

Werden im Laufe des Kindergartenjahres Plätze in der Einrichtung frei, so findet unter Anwendung des § 2 der VGO schnellstmöglich eine Platzvergabe statt.

§ 2 Grundsätze der Vergabe freier Plätze

Die Vergabe freier Plätze erfolgt nach einem "Punkteverfahren". Bei diesem Punkteverfahren werden die Kriterien des § 3 dieser VGO berücksichtigt. Jedem Kind werden anhand der Kriterien Punkte zugeordnet. Auf dieser Basis wird eine Rangfolge erstellt, die maßgeblich für die Vergabe der Plätze ist.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt eines Platzes in der Einrichtung ist die persönliche Vorstellung des zukünftig zu betreuenden Kindes bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Diese soll grundsätzlich im letzten Quartal des vorangehenden Kalenderjahres vor der beabsichtigten Vergabe erfolgen.

§ 3 Vergabekriterien

Die Vergabe erfolgt in enger Anlehnung an die Bestimmungen aus KiBiz und SGB. Die Ziffern 3.1 bis 3.6 beschreiben die zugrundeliegenden Kriterien:

§ 3.1 Uckendorfer und Stockemer Kinder

Ein Uckendorfer / Stockemer Kind erhält **15 Punkte**.

Als Uckendorfer und Stockemer Kind gilt, wer zum Zeitpunkt der Platzvergabe im jeweiligen Ortsteil nachweislich wohnhaft (z.B. Meldebescheinigung) ist. Die Vergabe der Punkte und die damit verbundene mögliche Platzvergabe erfolgt zunächst unter Vorbehalt, wenn die Bewerber beabsichtigen, zum Stichtag der Platzvergabe ihren Wohnsitz nach Uckendorf bzw. Stockem zu verlegen. Bei Nichteinfüllung der Wohnortbedingung erfolgen eine Neuberechnung der Vergabepunkte und die Neueinstufung. Bereits erteilte Platzvergaben sind hiervon nicht berücksichtigt.

§ 3.2 Dauer Mitgliedschaft

Für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein "Die Wilde 13 e.V." werden für **Uckendorfer/Stockemer 8 Punkte**, für **Andere 5 Punkte** für jedes angefangene Kalenderjahr der Vereinsmitgliedschaft angerechnet. Eine Fördermitgliedschaft führt **nicht** zur Anrechnung von Punkten.

§ 3.3 Alter des Kindes

Für jedes vollendete Lebensjahr werden **3 Punkte** angerechnet (Stichtag: 31.10.).

§ 3.4 Geschwisterkind

Wenn zum Stichtag (31.10.) ein oder mehrere Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung aufgenommen sind, erhält das Kind (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen), ungeachtet der Punkte, einen Kindergartenplatz. Ausgenommen davon sind Geschwisterkinder von Kindern, die über das Belegrecht der Stadt Niederkassel einen Platz erhalten haben. Diese Ausnahme gilt nicht mehr, wenn das Belegkind mittlerweile auch über die normalen Vergabekriterien einen Platz erhalten hätte.

§ 3.5 Entscheidungs- / Hilfskriterien

Kommt es nach der Punktvergabe (Ziffer 3.1 – 3.4) zur Punktgleichheit zwischen mehreren Bewerbern, wird folgendes Submerkmal herangezogen:

- Alter des Kindes: Das ältere Kind ist zu bevorzugen!

Sollten die Bewerber am gleichen Tag geboren sein, dann gilt folgendes weiteres Submerkmal:

- Datum der Antragstellung auf Vereinsmitgliedschaft: Die längere Vereinszugehörigkeit ist zu bevorzugen!

§ 3.6 Belegung der Angebotsstruktur

Die Vergabekriterien regeln zunächst die Vergabe der gesamten zur Verfügung stehenden Plätze. Die Belegung der jeweils zur Verfügung gestellten Angebotsstrukturen gemäß KiBiz erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Bedarfsabfragen an die Eltern und unter Berücksichtigung dieser Vergabekriterien.

§ 4 Sozialklausel

Über die vorrangige Platzvergabe für soziale Härtefälle entscheidet der Vorstand als Träger der Tageseinrichtung in Absprache mit der Einrichtungsleitung.

§ 5 Überhangplätze

Über die Schaffung und Vergabe von Überhangplätzen entscheidet nach Zustimmung des Landesjugendamtes gemäß § 3 Abs. (1) BKVO (Betriebskostenverordnung) der Vorstand als Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Einrichtung.

§ 6 Entscheidung über die Vergabe

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Einrichtung über die Vergabe freier Plätze.

Abweichungen von der Punkteliste gem. §3 bedürfen der 3/4 Mehrheit des Rates der Einrichtung. Jeder Einzelfall ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt zum **01. August 2017** in Kraft.

Die alte Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

Niederkassel-Uckendorf, 18.07.2017